

Betrauungsakt der Stadt Beckum
für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum
auf der Grundlage

des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 7/3 vom 11. Januar 2012) – Freistellungsbeschluss –,

der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C/02, Amtsblatt der Europäischen Union Nummer C 8/4 vom 11. Januar 2012),

des Rahmens für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, Amtsblatt der Europäischen Union Nummer C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und

der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 318/17 vom 17. November 2006) – Transparenzrichtlinie –.

Präambel

Die Stadt Beckum betraut den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum , Weststraße 46, 59269 Beckum, im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind.

Zweck des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum, einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die Förderung und Bereitstellung von Bädern sowie anderer Sportanlagen, um den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Beckum die Gelegenheit zur sportlichen Betätigung und Erholung zu geben und deren Wohlbefinden zu fördern.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Grundsätzlich sind die Kreise und Kommunen im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für die Schaffung von öffentlichen Einrichtungen, die die gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Belange der Einwohner und Einwohnerinnen betreffen, verantwortlich. Dies erfasst auch die Schaffung und Sicherstellung eines Angebotes zur sportlichen Betätigung.
- (2) Die Stadt Beckum betraut den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum im Rahmen des Betrauungsaktes mit den hierin aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Gegenstand der Betrauung ist die Bereitstellung und der Betrieb des Hallenbades Beckum, Paterweg 4 sowie des Freibades Beckum, Dalmerweg 44, und des Freibades Neubeckum, Graf-Galen-Straße 122, einschließlich der dazu gehörigen Infrastruktureinrichtungen.
- (3) Zur nachhaltigen Erreichung des öffentlichen Zwecks wird der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum insbesondere folgende Tätigkeiten ausüben:
 - Betrieb des Hallenbades sowie der beiden Freibäder in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand sowie Durchführung geplanter und im Wirtschaftsplan genehmigter Investitionen,
 - Öffnung der Bäder für den allgemeinen Badebetrieb
 - Bereitstellung der Bäder für das Vereins- und Schulschwimmen,
 - Berücksichtigung der Interessen von verschiedenen Nutzergruppen (zum Beispiel Schwerbehinderte, Kinder, Familien, Senioren),
 - Erhebung angemessener Entgelte zur Sicherung einer hohen Nutzung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und unter Beachtung sozial adäquater Eintrittspreise für die 3 Bäder.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand der Betrauung

- (1) Der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum ist ein organisatorisch selbstständiges wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Beckum ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum wird gemäß der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen mit eigener Betriebssatzung als kommunales Sondervermögen außerhalb des übrigen Kommunalvermögens geführt.
- (2) Gegenstand der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum sind neben dem Betrieb der Bäder die Energieversorgung (Versorgung mit Strom und Gas) und die Wasserversorgung in Beckum, einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebengeschäfte. Dies beinhaltet auch den Erwerb und das Halten von Beteiligungen an der Wasserversorgung Beckum GmbH und an Energieversorgungsunternehmen.

§ 3

Geographischer und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Der geographische Geltungsbereich der Betrauung erstreckt sich auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum innerhalb von und um Beckum.
- (2) Der Betrauungsakt ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Die Betrauung endet am 31. Dezember 2028. Die Betrauung endet vor diesem Zeitpunkt, wenn die Stadt Beckum die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regelt. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.
- (3) Die Stadt Beckum kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben. Insbesondere wird die Stadt Beckum diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen bei der Europäischen Kommission anmelden, soweit die in § 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

- (1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 1 entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck kann die Stadt Beckum eine Ausgleichszahlung zuwenden. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind Zahlungen an den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum. Dazu gehört vor allem der Saldo, der sich durch die Abwicklung von Ein- und Auszahlungen des Bäderbereichs auf dem Konto des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder

der Stadt Beckum mit den Einnahmezufüssen aus den zugeordneten Beteiligungen an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und der Wasserversorgung Beckum GmbH auf demselben Konto ergibt. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum auf die Ausgleichszahlung.

- (2) Führen unvorhersehbare Ereignisse auf Grund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen nach § 1 zu höheren nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden.
- (3) Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken (Nettomehrkosten). Die Nettomehrkosten werden entsprechend Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses berechnet. Hierbei sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die der unter § 1 aufgeführte Gemeinwohlaufgabe zuzurechnen sind. Die der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten können alle unmittelbaren Kosten abdecken, die durch die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallen sind sowie einen angemessenen Teil der Fixkosten für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und sonstige Tätigkeiten.
- (4) Auf die ausgleichfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.
- (5) Ein Ausgleich etwaiger Fehlbeträge aus den sonstigen Bereichen erfolgt nicht.

§ 5

Vermeidung von Überkompensierung

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen und auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum. Dieser ist der Stadt Beckum zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden gemäß der Transparenzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, geführt (Trennungsrechnung). Auch die Trennungsrechnung ist durch den Jahresabschlussprüfer zu bestätigen.
- (3) Die Stadt Beckum ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder überprüfen zu lassen.
- (4) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 Prozent der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordert die Stadt Beckum den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum zur Rückzahlung des überhöhten

Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 Prozent, so kann dieser Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum übertragen und von dem für diesen nächsten Zahlungszeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

§ 6

Vorhaltepflicht Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form von Kapitaleinzahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während der Betrauungszeit und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 8

Ratsbeschluss

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am _____ diesen Betrauungsakt beschlossen. Die Betrauung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Bürgermeister der Stadt Beckum in Kraft.

Beckum, den

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister